

Synopse

Teilrevision Stimmrechtsgesetz

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: 10
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Stimmrechtsgesetz
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom</p> <p><i>beschliesst</i></p>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988 (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>¹ Die nachstehenden Begriffe haben im Stimmrechtsgesetz folgende Bedeutung:</p> <p>a. Abstimmungstag: im Urnenverfahren der Sonntag, an dem eine Wahl oder Abstimmung stattfindet, im Versammlungsverfahren der Tag der Gemeindeversammlung,</p> <p>b. Volksbegehren: Volksinitiativen, Referenden und alle andern verbindlichen Begehren, mit denen Stimmberechtigte eine Abstimmung oder einen referendumspflichtigen Parlamentsbeschluss verlangen können (§§ 128–146),</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>c. Verfassungsinitiative: Volksinitiative auf Teilrevision der Kantonsverfassung (§ 20 der Kantonsverfassung¹),</p> <p>d. Gesetzesinitiative: Volksinitiative auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes (§ 21 der Kantonsverfassung),</p> <p>e. Gemeindeinitiative: Volksinitiative auf Anordnung einer Gemeindeabstimmung (§§ 38 ff. des Gemeindegesetzes²),</p> <p>f. Verbandsinitiative: Volksinitiative auf Anordnung einer Abstimmung eines Gemeindeverbandes (§ 51 Absatz 3 des Gemeindegesetzes),</p> <p>g. Wahllisten: die amtlich bereinigten Wahlvorschläge für Verhältniswahlen (§ 97),</p> <p>h. Blankolisten: Wahlzettel ohne vorgedruckte Kandidatennamen im Urnenverfahren (§ 33 Absatz 2),</p> <p>i. Kandidatenlisten: Wahlzettel mit vorgedruckten Kandidatennamen im Urnenverfahren (§ 33 Absätze 3 und 4),</p> <p>k. Gemeindebehörde: Gemeinderat, Stadtrat, Kirchenrat oder Korporationsrat.</p> <p>² Soweit im vorliegenden Gesetz für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche miteingeschlossen.</p>	<p>g. Wahllisten: die amtlich bereinigten Wahlvorschläge für Verhältniswahlen (§ 97),</p>
<p>§ 22 Information vor Gemeindeabstimmungen</p> <p>¹ Bei Gemeindeabstimmungen sind die Stimmberechtigten befugt, während zweier Wochen vor dem Abstimmungstag die der Abstimmungsvorlage zugrunde liegenden Akten (Pläne, Gutachten, Verträge und dergleichen) einzusehen, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt.</p> <p>² Um die Bevölkerung der Gemeinde über Gemeindegeschäfte zu informieren, kann die Gemeinde Orientierungsversammlungen abhalten.</p>	<p>² Um die Bevölkerung der Gemeinde über Gemeindegeschäfte zu informieren, kann die Gemeinde Orientierungsversammlungen abhalten. <u>§ 103 ist sinngemäss anwendbar.</u></p>

¹ SRL Nr. 1. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² SRL Nr. 150. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	<p>³ Orientierungsversammlungen können live mit Bild und Ton ins Internet übertragen werden. Dabei sind die Bestimmungen über den Schutz von Personendaten zu beachten.</p> <p>⁴ Werden Orientierungsversammlungen aufgezeichnet, ist darüber hinaus zu beachten, dass die Aufnahmen nur geschützt im Internet zur Einsicht bereitgestellt werden dürfen. Sie sind nach erfolgter Urnenabstimmung zu löschen.</p>
<p>§ 26 Zulässigkeit und Bedeutung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können für alle Wahlen im Urnenverfahren Wahlvorschläge einreichen.</p> <p>² Die gültigen Wahlvorschläge bilden die Grundlage für eine stille Wahl und, falls diese nicht zulässig ist oder nicht zustande kommt, für den Druck der Kandidatenlisten.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften für die Verhältniswahlen (§ 97).</p>	<p>³ Vorbehalten bleiben <u>Das Justiz- und Sicherheitsdepartement legt die besondern Vorschriften <u>Mindestangaben</u> für die Verhältniswahlen (§ 97)-Wahlvorschläge fest.</u></p>
<p>§ 27 Inhalt</p> <p>¹ Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidatennamen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.</p> <p>² Für Mehrheitswahlen haben die Vorgeschlagenen schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.</p> <p>³ Der Wahlvorschlag darf eine geeignete Bezeichnung tragen, die ihn von den andern Wahlvorschlägen unterscheidet.</p> <p>⁴ Der gleiche Kandidat kann für die Mehrheitswahl auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt werden, auf dem gleichen Wahlvorschlag jedoch nur einmal.</p>	<p>⁴ <i>aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>⁵ Wer sich bei einer Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag einverstanden erklärt, kann ohne neue Zustimmungserklärung auf anderen Wahlvorschlägen aufgeführt werden.</p>	<p>⁵ <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 31 Prüfung und Bereinigung</p> <p>¹ Zuständig für die Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge sind</p> <p>a. bei kantonalen Wahlen das Justiz- und Sicherheitsdepartement,</p> <p>b. bei Gemeindewahlen die Gemeindebehörde.</p> <p>² Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweisen, erklärt die Behörde als ungültig.</p> <p>³ Die Behörde streicht die Namen von Vorgeschlagenen, wenn ein Ungültigkeitsgrund nach § 74 gegeben ist oder wenn bei Mehrheitswahlen eine Annahmeerklärung nicht vorliegt.</p> <p>⁴ Gibt die Bezeichnung des Wahlvorschlages zu Verwechslungen Anlass oder weist sie andere Mängel auf, setzt die Behörde dem Vertreter eine kurze Frist zur Behebung des Mangels. Wird der Mangel nicht fristgemäss behoben, erklärt die Behörde den Wahlvorschlag als ungültig.</p> <p>⁵ Die Bereinigung wird am Donnerstag nach Einreichung der Wahlvorschläge um 12 Uhr abgeschlossen.</p>	<p>⁵ Die Bereinigung wird am Donnerstag <u>eine Woche</u> nach Einreichung <u>Ablauf der Einreichungsfrist für die</u> Wahlvorschläge um 12 Uhr abgeschlossen.</p>
<p>§ 33 Wahlzettel</p> <p>¹ Der Wahlzettel enthält folgende Angaben:</p> <p>a. zuständiges Gemeinwesen,</p> <p>b. Art und Gegenstand der Wahl,</p> <p>c. Abstimmungstag.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>² Die Blankoliste enthält überdies die erforderlichen Zeilen für das Eintragen so vieler Kandidaten, als zu wählen sind.</p> <p>³ Die Kandidatenliste für Mehrheitswahlen enthält überdies den Namen mindestens eines wählbaren Kandidaten.</p> <p>⁴ Die Kandidatenliste für Verhältniswahlen enthält überdies die Kandidatennamen einer amtlich veröffentlichten Wahlliste.</p> <p>⁵ In den Kandidatenlisten dürfen zusätzlich zum Familien- und Vornamen der Kandidaten nur noch angegeben werden</p> <p>a. der Rufname des Kandidaten und, soweit notwendig, weitere Angaben zur Vermeidung von Verwechslungen,</p> <p>b. Beruf und Wohnort der Kandidaten,</p> <p>c. bei Wiederwahl «bisher» und bei erstmaliger Wahl «neu»,</p> <p>d. die Urheber des Wahlvorschlags oder der Wahlliste.</p> <p>⁶ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement bestimmt die Papierqualität, das Format und die Farbe des Wahlzettels.</p>	<p>³ Die Kandidatenliste für Mehrheitswahlen enthält überdies den Namen mindestens eines wählbaren Kandidaten.;</p> <p>a. die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen jeweils alphabetisch in folgender Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bisherige Mitglieder der Behörde,2. Kandidierende für Parteien, die bereits im Kantonsrat vertreten sind,3. übrige Kandidierende, <p>b. leere Linien in der Anzahl der Kandidierenden, die zu wählen sind,</p> <p>c. ein Kästchen zum Ankreuzen neben jedem Namen und jeder leeren Linie.</p> <p>⁵ In den Kandidatenlisten dürfen zusätzlich zum Familien- und Vornamen der Kandidaten nur noch angegeben werden</p> <p>a. der Rufname des Kandidaten Familien- und, soweit notwendig, weitere Angaben zur Vermeidung von Verwechslungen <u>Vorname der Kandidierenden, anstelle des Vornamens auch der Rufname,</u></p> <p>b. Beruf und Wohnort der Kandidaten <u>Kandidierenden</u> und, <u>soweit notwendig, weitere Angaben zur Vermeidung von Verwechslungen,</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>§ 37 Kantonale Wahlen und Abstimmungen</p> <p>¹ Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert³ und ein Rücksendekuvert.</p> <p>² Bei kantonalen Abstimmungen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich</p> <p>a. die Abstimmungsvorlage,</p> <p>b. den Stimmzettel,</p> <p>c. einen erläuternden Bericht des Regierungsrates, worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Kantonsrates, der Initiativ- oder Referendumskomitees sowie der Vertretung der referendumsführenden Gemeinden darzustellen sind.</p> <p>³ Bei kantonalen Wahlen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge.</p>	<p>¹ Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis <u>und einen Stimmzettel</u> sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert⁴ und ein Rücksendekuvert.</p> <p>² Bei kantonalen Abstimmungen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich <u>einen erläuternden Bericht des Regierungsrates.</u></p> <p>a. <u>der mit den wesentlichen Informationen über die Abstimmungsvorlage die Willensbildung der Stimmberechtigten über die Vorlage ermöglicht,</u></p> <p>b. <u>den Stimmzettel worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Kantonsrates, der Initiativ- oder Referendumskomitees sowie der Vertretung der referendumsführenden Gemeinden darzustellen sind,</u></p> <p>c. <u>einen erläuternden Bericht des Regierungsrates, worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheitender auf allfällige weitere ausführende Informationen und Unterlagen auf einer Internetseite des Kantonsrates, der Initiativ- oder Referendumskomitees sowie der Vertretung der referendumsführenden Gemeinden darzustellen sind</u><u>Kantons verweist.</u></p> <p>³ Bei kantonalen Wahlen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge.</p> <p>a. eine Wahlanleitung,</p> <p>b. bei Verhältniswahlen: eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge,</p>

³ Gemäss Änderung vom 27. Mai 2002, in Kraft seit dem 1. Oktober 2002 (G 2002 193), wurde in den §§ 37, 38, 62, 63 und 73 die Bezeichnung «amtliches Stimmkuvert» durch «amtliches Stimm- und Wahlkuvert» ersetzt.

⁴ Gemäss Änderung vom 27. Mai 2002, in Kraft seit dem 1. Oktober 2002 (G 2002 193), wurde in den §§ 37, 38, 62, 63 und 73 die Bezeichnung «amtliches Stimmkuvert» durch «amtliches Stimm- und Wahlkuvert» ersetzt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>⁴ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement liefert den Gemeinden auf Kosten des Kantons die Abstimmungs- und Wahlunterlagen. Die Gemeinden haben diese den Stimmberechtigten rechtzeitig zuzustellen.</p>	<p>c. bei Mehrheitswahlen: eine Kandidatenliste aufgrund der gültigen Wahlvorschläge. Sind keine eingegangen, erhalten sie eine Blankoliste.</p>
<p>§ 38 Gemeindeabstimmungen</p> <p>¹ Bei Gemeindewahlen und -abstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinden spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert und ein Rücksendekuvert.</p> <p>² Bei Gemeindeabstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich</p> <p>a. die Abstimmungsvorlage, vom Jahresbericht mit der Jahresrechnung und vom Budget jedoch nur einen Auszug,</p> <p>b. den Stimmzettel,</p> <p>c. einen erläuternden Bericht der Gemeindebehörde, worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Gemeindeparlamentes sowie eines Initiativ- oder Referendumskomitees angemessen darzustellen sind.</p> <p>³ Bei Gemeindewahlen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge.</p>	<p>¹ Bei Gemeindewahlen und -abstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinden spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis <u>und einen Stimmzettel</u> sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert und ein Rücksendekuvert.</p> <p>² Bei Gemeindeabstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich <u>einen erläuternden Bericht der Gemeindebehörde.</u></p> <p>a. <u>der mit den wesentlichen Informationen über die Abstimmungsvorlage, vom Jahresbericht mit die Willensbildung der Jahresrechnung und vom Budget jedoch nur einen Auszug, Stimmberechtigten über die Vorlage ermöglicht.</u></p> <p>b. <u>den Stimmzettel, worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Gemeindeparlamentes sowie eines Initiativ- oder Referendumskomitees angemessen darzustellen sind.</u></p> <p>c. <u>einen erläuternden Bericht der Gemeindebehörde, worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Gemeindeparlamentes sowie eines Initiativ- oder Referendumskomitees angemessen darzustellen sind auf allfällige weitere ausführende Informationen und Unterlagen auf einer Internetseite der Gemeinde verweist.</u></p> <p>³ Bei Gemeindewahlen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge.</p> <p>a. eine Wahlanleitung,</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>⁴ Die Gemeinden beschaffen die Abstimmungsunterlagen für ihre Abstimmungen auf eigene Kosten.</p>	<p>b. bei Verhältniswahlen: eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge, c. bei Mehrheitswahlen: eine Kandidatenliste aufgrund der gültigen Wahlvorschläge. Sind keine eingegangen, erhalten sie eine Blankoliste.</p>
<p>§ 41 Nichtamtliche Kandidatenlisten</p> <p>¹ Kandidatenlisten für Mehrheitswahlen können auch von privater Seite herausgegeben werden.</p> <p>² Die Bestimmungen des § 33 gelten sinngemäss.</p> <p>³ Die nichtamtlichen Kandidatenlisten müssen die Papierqualität und die Farbe gemäss der Anordnung nach § 24 Absatz 1g haben.</p>	<p>§ 41 aufgehoben</p>
<p>§ 52 Wahlzettel</p> <p>¹ Auf der Kandidatenliste können gedruckte Kandidatennamen gestrichen und in leserlicher Handschrift Namen anderer wählbarer Kandidaten aufgeführt werden.</p> <p>² Wer bei Wahlen die Blankoliste verwendet, hat die Kandidatennamen in leserlicher Handschrift einzutragen.</p> <p>³ Der Wahlzettel soll mindestens einen und höchstens so viele Kandidaten, als zu wählen sind, eindeutig angeben.</p>	<p>^{1bis} Bei Mehrheitswahlen wird zur Stimmabgabe das jeweilige vorgedruckte Kästchen neben den vorgedruckten oder handschriftlich hinzugefügten Namen von Kandidierenden angekreuzt.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die elektronische Stimmabgabe.</p>	<p>^{3bis} Wenn bei Mehrheitswahlen nicht mehr Namen auf der Kandidatenliste stehen als zu wählen sind, gilt dies als gültige Stimmabgabe für sämtliche aufgeführten Kandidierende, sofern kein vorgedrucktes Kästchen angekreuzt oder eine andere handschriftliche Veränderung vorgenommen wurde.</p>
<p>§ 57 Auflage des Stimm- und Wahlmaterials im Urnenlokal</p> <p>¹ Bei Wahlen und Abstimmungen sind im Urnenlokal folgende Stimm- und Wahlzettel so aufzulegen, dass die Stimmenden sich unter Wahrung des Stimmgeheimnisses bedienen können:</p> <p>a. bei Verhältniswahlen die Blankoliste und alle Kandidatenlisten des Wahlkreises,</p> <p>b. bei Mehrheitswahlen die Blankoliste, die amtlichen Kandidatenlisten und die privaten Kandidatenlisten, soweit sie dem Urnenbüro zu diesem Zweck von privater Seite übergeben wurden,</p> <p>c. bei Sachabstimmungen alle Stimmzettel.</p>	<p>b. bei Mehrheitswahlen die <u>amtliche Kandidatenliste oder eine allfällige Blankoliste, die amtlichen Kandidatenlisten und die privaten Kandidatenlisten, soweit sie dem Urnenbüro zu diesem Zweck von privater Seite übergeben wurden, sofern kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.</u></p>
<p>§ 71 Leere Stimmen</p> <p>¹ Bei Abstimmungen ist die Stimme leer, wenn die Abstimmungsfrage des Stimmzettels nicht beantwortet ist.</p> <p>² Bei Wahlen ist die Stimme leer, wenn</p> <p>a. auf der Kandidatenliste alle gedruckten Kandidatennamen ohne handschriftlichen Ersatz gestrichen sind,</p> <p>b. in der Blankoliste keine Kandidatennamen eingetragen sind.</p> <p>c. ...</p>	<p>b. in der Blankoliste keine Kandidatennamen eingetragen sind.;</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	d. auf der Kandidatenliste bei Mehrheitswahlen mehr Namen von Kandidierenden aufgeführt sind als Sitze zu vergeben sind und kein Kandidatename angekreuzt worden ist.
<p>§ 72 Ungültige Stimmen im allgemeinen</p> <p>¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei der persönlichen oder der brieflichen Stimmabgabe anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind,b. den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,c. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten,d. bei der persönlichen Stimmabgabe nicht mit dem Kontrollstempel des Urnenbüros versehen worden sind,e. bei Verhältniswahlen und bei Abstimmungen nicht amtlich oder nicht für die Wahl oder die Abstimmung bestimmt sind,f. bei der elektronischen Stimmabgabe nicht einwandfrei gelesen werden können. <p>² Wahlzettel sind überdies ungültig, wenn von den eingetragenen Kandidaten niemand wählbar ist.</p>	<p>e. bei Verhältniswahlen und bei Abstimmungen nicht amtlich oder nicht für die Wahl oder die Abstimmung bestimmt sind,</p>
<p>§ 74 Ungültige Kandidatenstimmen</p> <p>¹ Als Kandidatenstimmen des Wahlzettels sind ungültig</p> <ul style="list-style-type: none">a. Namen nicht wählbarer Kandidaten,b. unleserliche oder ungenügende Kandidatenbezeichnungen,c. bei Mehrheitswahlen Wiederholungen des gleichen Kandidatennamens.	<p>c. bei Mehrheitswahlen Wiederholungen des gleichen Kandidatennamens-₁</p> <p>d. bei Mehrheitswahlen Kandidatennamen, die angekreuzt und gestrichen sind.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>² Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Kandidatenstimmen, als Sitze zu vergeben sind, werden die überzähligen nach der vom Justiz- und Sicherheitsdepartement festzulegenden Reihenfolge gestrichen.</p>	
<p>§ 79 Massgebende Stimmzahlen</p> <p>¹ Für die Berechnung des massgebenden Mehrs zählen nur die gültigen Stimmen.</p> <p>² Bei Abstimmungen ist die Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen grösser ist als die Zahl der Nein-Stimmen.</p> <p>³ Bei Urnenwahlen ist gewählt, wer die erforderliche Stimmzahl (§§ 88, 91 oder 96) erzielt hat.</p>	<p>⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Regierungsrat ordnet das Verfahren an und beauftragt das Justiz- und Sicherheitsdepartement mit der Durchführung. Die Auslosung ist öffentlich.</p>
<p>§ 87 Stille Wahl</p> <p>¹ Bei den Wahlen im Urnenverfahren, ausgenommen die Neuwahlen des Regierungsrates, des Ständerates und des Gemeinderates, ist anstelle des ersten Wahlgangs die stille Wahl zulässig.</p> <p>² Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen (§§ 26–31) höchstens so viele Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, sind sie in stiller Wahl gewählt.</p> <p>³ Die Einreichungsstelle (§ 29) stellt das Zustandekommen der stillen Wahl in einem Protokoll fest und macht das Ergebnis öffentlich bekannt. Werden alle Sitze durch stille Wahl besetzt, gibt sie ferner bekannt, dass der erste Wahlgang nicht stattfindet.</p> <p>⁴ Bei Gemeindewahlen, die der Genehmigung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes oder des Regierungsrates bedürfen, übermittelt die Gemeinde dem Justiz- und Sicherheitsdepartement sofort ein Doppel der Wahlvorschläge und des Protokolls.</p>	<p>⁴ Bei Gemeindewahlen, die der Genehmigung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes oder des Regierungsrates bedürfen, übermittelt die Gemeinde dem Justiz- und Sicherheitsdepartement sofort ein Doppel der Wahlvorschläge und des Protokolls.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>§ 88 Erster Wahlgang</p> <p>¹ Der erste Wahlgang wird im Urnenverfahren durchgeführt</p> <p>a. für alle Sitze, wenn eine stille Wahl nicht zulässig oder nicht zustande gekommen ist,</p> <p>b. für die frei gebliebenen Sitze, wenn nicht alle Sitze durch stille Wahl besetzt worden sind.</p> <p>² Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen (Hälfte der gültigen Stimmen, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl) erreicht.</p> <p>³ Erzielen mehr Kandidaten, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit, entscheidet die grössere Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los, das von einer vom Justiz- und Sicherheitsdepartement beauftragten Vertrauensperson gezogen wird.</p> <p>⁴ Sind gleichzeitig mehrere Behörden oder Beamte zu wählen, ist das absolute Mehr für jede dieser Wahlen aus der Zahl der hiefür abgegebenen gültigen Stimmen gesondert zu berechnen.</p>	<p>³ Erzielen mehr Kandidaten, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit, entscheidet die grössere Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los, das von einer vom Justiz- und Sicherheitsdepartement beauftragten Vertrauensperson gezogen wird.</p>
	<p>§ 92^{bis} subsidiäres Recht</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz keine Regelungen enthält und es mit den Besonderheiten der Mehrheitswahlen vereinbar ist, sind die Bestimmungen der Verhältniswahlen sinngemäss anwendbar.</p>
<p>§ 97 Vorschlagsverfahren</p> <p>¹ Zuständig für die Entgegennahme, Prüfung und Bereinigung der Wahllisten ist</p> <p>a. bei den Kantonsratswahlen das Justiz- und Sicherheitsdepartement, im Wahlkreis Luzern-Stadt der Stadtschreiber,</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>b. in den Gemeinden bei der Wahl des Gemeindeparlaments die Gemeindebehörde.</p> <p>² Die bereinigten Wahllisten sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Hiefür ist bei kantonalen Wahlen das Justiz- und Sicherheitsdepartement und bei Gemeindewahlen die Gemeinde zuständig.</p> <p>³ Die Fristen und Termine für die Einreichung, Bereinigung und Veröffentlichung der Wahllisten bestimmt das Justiz- und Sicherheitsdepartement in der Wahlordnung.</p>	<p>² Die bereinigten Wahllisten sind <u>mit den Angaben, die auf dem Wahlzettel aufgeführt werden</u>, im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Hiefür ist bei kantonalen Wahlen das Justiz- und Sicherheitsdepartement und bei Gemeindewahlen die Gemeinde zuständig.</p> <p>⁴ Die Listennummern werden öffentlich durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement ausgelost. In einem ersten Schritt werden die Listennummern unter den bisher im Kantonsrat vertretenen Parteien und Gruppierungen gezogen. In einem zweiten Schritt werden die Nummern unter den übrigen Parteien und Gruppierungen, die sich innert Frist beim Justiz- und Sicherheitsdepartement gemeldet haben, verlost. Danach werden die Listennummern nach Eingang der Wahlvorschläge vergeben.</p>
<p>§ 115 Anfechtung, Einsichtnahme</p> <p>¹ Der Protokollführer gibt die Auflage des Protokolls durch Anschlag bekannt.</p> <p>² Die Protokollführung kann innert 10 Tagen seit diesem Anschlag durch Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.</p> <p>³ Die Protokolle der Gemeindeversammlung können jederzeit bei der Gemeinde eingesehen werden.</p>	<p>⁴ Die Gemeinde kann die Protokolle auch geschützt im Internet zur Einsicht bereitstellen.</p>
<p>§ 116 Information</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>¹ Die zuständigen Mitglieder der Gemeindebehörde und allfälliger Kommissionen erläutern zu Beginn der Beratung die Vorlage und erteilen im Verlauf der Diskussion auf Verlangen weitere Auskünfte.</p> <p>² Initiativen können zu Beginn der Beratung von den Vertretern der Unterzeichner erläutert und begründet werden.</p> <p>³ Zur Erläuterung von Fragen, die besondere Fachkenntnisse erfordern, können die Gemeindeversammlung oder die Gemeindebehörde auch Sachverständige beiziehen, die in der Gemeinde nicht stimmberechtigt sind.</p>	<p>^{2bis} Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht stimmberechtigt sind, können sich zu Beginn der Beratung zu Vorlagen äussern.</p>
<p>§ 123 Wahlvorschläge</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können der Gemeinde bis spätestens am 2. Tag vor der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einreichen.</p> <p>² Die Gemeinde erstellt aufgrund der Wahlvorschläge eine Kandidatenliste und lässt sie an der Gemeindeversammlung austeilen.</p> <p>³ An der Gemeindeversammlung können die Stimmberechtigten weitere Kandidaten vorschlagen.</p> <p>⁴ Die Teilnehmer können zu den Wahlvorschlägen Stellung nehmen.</p>	<p>² <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 125 Geheime Wahl</p> <p>¹ Ein Fünftel der Teilnehmer kann verlangen, dass bestimmte Wahlgänge an der Gemeindeversammlung nach folgenden Vorschriften geheim durchgeführt werden:</p> <p>a. Jeder Teilnehmer erhält vom Versammlungsbüro für jeden Wahlgang einen Wahlzettel, der mit einem Amtsstempel gekennzeichnet ist.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>b. Über alle Kandidaten, die für den Wahlgang vorgeschlagen sind, wird mit dem gleichen Wahlzettel abgestimmt.</p> <p>c. Wer für den Wahlgang nicht vorgeschlagen wurde, ist nicht wählbar.</p> <p>d. Kandidaten, die vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeinde vorgeschlagen wurden, sind auf dem Wahlzettel aufgeführt.</p> <p>e. Der Stimmende kann Kandidaten streichen und handschriftlich andere Kandidaten eintragen.</p> <p>f. Der ausgefüllte Wahlzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, als Kandidaten zu wählen sind, sonst ist er ungültig.</p> <p>g. Die Stimmzähler sammeln die ausgefüllten Wahlzettel ein und ermitteln sofort während der Versammlung das Ergebnis.</p> <p>h. Im übrigen gelten die Vorschriften über das Urnenverfahren sinngemäss.</p>	<p>d. Kandidaten, die vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeinde vorgeschlagen wurden, sind auf dem Wahlzettel <u>in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge</u> aufgeführt.</p> <p>f. Der ausgefüllte <u>Enthält ein</u> Wahlzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, <u>mehr gültige Kandidatenstimmen als Kandidaten Sitze zu wählen vergeben sind, sonst ist er ungültig</u> werden die <u>überzähligen nach der vom Justiz- und Sicherheitsdepartement festzulegenden Reihenfolge gestrichen.</u></p>
<p>§ 126 Wahlgänge</p> <p>¹ Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr.</p> <p>² Wird im ersten Wahlgang kein Kandidat gewählt, wird sofort ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem ebenfalls das absolute Mehr entscheidet.</p> <p>³ Wird auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat gewählt, wird sofort ein dritter Wahlgang durchgeführt, bei dem die grössere Stimmenzahl (relatives Mehr) entscheidet.</p> <p>⁴ Im offenen Verfahren wird der dritte Wahlgang nur durchgeführt, wenn mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als zu wählen sind. Andernfalls sind die Vorgeschlagenen still gewählt.</p>	<p>² Wird im ersten Wahlgang kein Kandidat gewählt, wird sofort ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem <u>ebenfalls das absolute Mehr die grössere Stimmenzahl (relatives Mehr)</u> entscheidet.</p> <p>³ Wird auch im Vor dem zweiten Wahlgang kein Kandidat gewählt, wird sofort ein <u>dritter Wahlgang durchgeführt, bei dem können die grössere Stimmenzahl (relatives Mehr) entscheidet</u> <u>Stimmberechtigten neue Vorschläge machen.</u></p> <p>⁴ <i>aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>⁵ Vor jedem Wahlgang können die Stimmberechtigten neue Vorschläge machen.</p> <p>⁶ Im übrigen gilt § 117 sinngemäss.</p>	<p>⁵ <i>aufgehoben</i></p> <p>⁶ <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 137 Unterzeichnung</p> <p>¹ Der Unterzeichner muss seinen Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und sie unterzeichnen. Er muss ferner die zur Feststellung seiner Identität nötigen Angaben, wie Vorname, Geburtsdatum und Adresse, machen.</p> <p>² Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Unterzeichnung nach Absatz 1 durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl vornehmen lassen. Dieser setzt seine eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.</p> <p>³ Der Unterzeichner darf das gleiche Volksbegehren nur einmal unterzeichnen.</p> <p>⁴ Eine Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten jener Gemeinde unterzeichnet werden, die auf der Unterschriftenliste angegeben ist.</p>	<p>¹ Der Unterzeichner muss seinen Namen <u>und seinen Vornamen</u> handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und sie unterzeichnen. Er muss ferner die zur Feststellung seiner Identität nötigen Angaben, wie Vorname, Geburtsdatum und Adresse, machen.</p>
<p>§ 162 Stimmrechtsbeschwerde bei Volksbegehren und Referenden der Gemeinden</p> <p>¹ Bei Volksbegehren ist die Stimmrechtsbeschwerde zulässig</p> <p>a. gegen Beschlüsse von Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände, die ein Geschäft der Volksabstimmung oder dem fakultativen Referendum nicht unterstellen,</p> <p>b. gegen die Ungültigerklärung oder Änderung einer Unterschriftenliste bei ihrer Vorprüfung (§ 135),</p> <p>c. gegen die Verweigerung einer Stimmrechtsbescheinigung durch den Gemeinderat (§ 139),</p>	<p>¹ Bei Volksbegehren<u>Die Stimmrechtsbeschwerde ist die Stimmrechtsbeschwerde zulässig</u>zulässig gegen Beschlüsse und Massnahmen der Organe der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie des Departements wegen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung von Volksbegehren und Referenden der Gemeinden.</p> <p>a. <i>aufgehoben</i></p> <p>b. <i>aufgehoben</i></p> <p>c. <i>aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>d. gegen Entscheide und Beschlüsse der Behörden von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die das Nichtzustandekommen (§ 141), die Ungültigkeit (§ 141; §§ 39 und 43 des Gemeindegesetzes) oder den Rückzug eines Volksbegehrens (§ 146) feststellen,</p>	<p>d. <i>aufgehoben</i></p>
<p>e. wegen andern Unregelmässigkeiten bei der Behandlung von Volksbegehren.</p>	<p>e. <i>aufgehoben</i></p>
<p>² Bei Referenden der Gemeinden ist die Stimmrechtsbeschwerde zulässig</p>	<p>² <u>Bei Gegen Beschlüsse und Massnahmen des Regierungsrates bei der Behandlung von Volksbegehren und Referenden der Gemeinden ist die Stimmrechtsbeschwerde zulässig kann Einsprache erhoben werden.</u></p>
<p>a. gegen den Entscheid des Regierungsrates, der das Nichtzustandekommen des Referendums feststellt (§ 146d),</p>	<p>a. <i>aufgehoben</i></p>
<p>b. wegen anderen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung des Referendums.</p>	<p>b. <i>aufgehoben</i></p>
<p>³ Die Beschwerdefrist beträgt in den Fällen der Absätze 1a und b 10 Tage und im übrigen 20 Tage.</p>	<p>³ Die Beschwerdefrist beträgt in den Fällen der Absätze 1a und b 10 Tage und im übrigen <u>für die Stimmrechtsbeschwerde oder Einsprache beträgt 20 Tage.</u></p>
<p>⁴ Zur Stimmrechtsbeschwerde sind berechtigt</p>	<p>⁴ Zur Stimmrechtsbeschwerde <u>und Einsprache</u> sind <u>die Stimmberechtigten sowie das Initiativ- oder Referendumskomitee</u> berechtigt. <u>Wegen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung des Referendums der Gemeinden sind zudem die betroffenen Gemeinden beschwerdeberechtigt.</u></p>
<p>a. wegen Ausschluss der Volksabstimmung oder des fakultativen Referendums jeder Stimmberechtigte der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes,</p>	<p>a. <i>aufgehoben</i></p>
<p>b. wegen Ungültigerklärung oder Änderung einer Unterschriftenliste bei der Vorprüfung das Initiativ- oder Referendumskomitee,</p>	<p>b. <i>aufgehoben</i></p>
<p>c. wegen Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung der Betroffene und das Initiativ- oder Referendumskomitee,</p>	<p>c. <i>aufgehoben</i></p>
<p>d. wegen Feststellung des Nichtzustandekommens, der Ungültigkeit oder des Rückzugs eines Volksbegehrens das Initiativ- oder Referendumskomitee und jeder Unterzeichner,</p>	<p>d. <i>aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>e. wegen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung des Referendums der Gemeinden die betroffenen Gemeinden.</p>	<p>e. <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 166 Verwaltungsrechtspflegegesetz</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz die Stimmrechtsbeschwerden nicht ordnet, gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz⁵ sinngemäss.</p> <p>² Die Stimmrechtsbeschwerde, die Einsprache gemäss § 161 und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>³ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen gegen Massnahmen des Regierungsrates, welche mit Einsprache gemäss § 161 anfechtbar sind.</p>	<p>² Die Stimmrechtsbeschwerde, die Einsprache gemäss §§§ <u>§§§ 161 und 162</u> und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>³ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen gegen Massnahmen des Regierungsrates, welche mit Einsprache gemäss §§§ <u>§§§ 161 und 162</u> anfechtbar sind.</p>
<p>§ 167a</p> <p>¹ Für Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen keine Kosten erhoben werden.</p> <p>² Bei mutwilliger oder trölerischer Beschwerdeführung können die Kosten dem Beschwerdeführer überbunden werden.</p>	<p>² Bei mutwilliger oder trölerischer Beschwerdeführung können die Kosten <u>Die Kostenregelung in Einsprache- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Beschwerdeführer überbunden werden</u> <u>Verwaltungsrechtspflegegesetz.</u></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>[Abschlussklausel]</p>
	<p>Luzern, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p>

⁵ SRL Nr. [40](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser